Fachhochschule
Münster University of
Applied Sciences

Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII im Bereich der Frühen Hilfen?

Überlegungen zur örtlichen Verfahrensgestaltung

Vortrag bei der Tagung „Guter Start ins Leben …“
am 18.02.2014 in Köln

Prof. Dr. Joachim Merchel

Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen

Im Vortrag soll erläutert werden ...

…. warum § 79a SGB VIII nur sehr begrenzt für „Frühe Hilfen“ bedeutsam ist;

…. warum man sich in ein schwieriges Feld begibt, wenn man sich dem Faktor „Qualität“ nähert, und warum man sich trotzdem in dieses Feld begeben sollte;

…. welche methodischen und prozessualen Herausforderungen mit einer Qualitätsentwicklung im Bereich „Frühe Hilfen“ verbunden sind;

…. warum die häufig beschworene Verkoppelung zur Jugendhilfeplanung (als ein Element von Qualität) gleichermaßen anzustreben wie schwer herzustellen ist.

1. Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung als gesetzlicher Auftrag

§ 79, Abs. 2: ***Grundsatz „kontinuierliche Qualitätsentwicklung“***

§ 79a: ***Umsetzung dieses Grundsatzes***

(1) für die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
(2) für die Erfüllung anderer Aufgaben,
(3) für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
(4) für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

„Frühe Hilfen“ sind nicht automatisch in Regelungen der §§ 79/79a SGB VIII einbezogen!

aber: Sachliche Überschneidungen erfordern Rückkoppelungen zwischen QuE-Prozessen in der Jugendhilfe und bei Frühen Hilfen.

Auftrag des Gesetzgebers:

(1) Erarbeitung von **Qualitätskriterien** („Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität“)- Einbezug *aller* Handlungsfelder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungen und „andere Aufgaben“)

(2) zwei Themen einbeziehen: Sicherung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen in Einrichtungen – Schutz von Kindern/ Jugendlichen vor Gewalt

(3) kontinuierlich praktizierte **Verfahren der Qualitätsentwicklung:** „geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ anwenden, regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln

1. Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung als gesetzlicher Auftrag

(4) Regelungen richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – aber: **Einbezug freier Träger** notwendig

(a) wegen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers;

(b) aufgrund der Bindung der Förderung freier Träger (§ 74) an Qualitätsmaßstäbe gem. § 79a

Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher, organisationsübergreifender Vorgang der Überprüfung und Bewertung der Arbeit anhand von vorher definierten Qualitätskriterien

1. Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung als gesetzlicher Auftrag

Jugendämter mit einem sachlich umfassenden und methodisch herausfordernden Auftrag zur QuE:

- nur schrittweise zu bearbeiten,
- in kontinuierlicher Beteiligung der Einrichtungen/ Träger,
- zu gestalten als Lernmodus, nicht als Kontrollmodus.

„Frühe Hilfen“ können und werden für die Jugendämter keine prioritäre Bedeutung in der QuE einnehmen !
(trotz der sachlichen Bezüge - §§ 16 SGB VIII etc. – und trotz der anzustrebenden Verkoppelung mit Jugendhilfeplanung)

2. „Qualität“: ein schwieriges Feld, das zu betreten sich lohnt





... sieht idyllisch aus, erweckt den Eindruck von Fruchtbarkeit …
… aber Vorsicht beim Betreten: es enthält Sprengsätze, die man vor dem Betreten orten und beim Betreten im Bewusstsein behalten sollte …

2. „Qualität“: ein schwieriges Feld, das zu betreten sich lohnt

Fachhochschule Münster University of Applied Sciences

„Sprengsätze“ im Feld der Qualitätsentwicklung:

- „Qualität“ als mittlerweile institutionalisierte Anforderung:
 - ⇨Qualitätsbegriff als Hülle, bei deren Bearbeitung bisweilen der Inhalt („Qualitätskriterien“) vergessen wird
 - ⇨Legitimation über Um-Ettiketierung anderer Verfahren
- „Qualität“ versteht sich nicht von selbst – muss diskursiv „konstruiert“ werden
- Qualitätsentwicklung heißt „Bewertung“ – ist also verbunden mit (verschiedenartigen) Interessen
- Beschäftigung mit Qualität erweitert Transparenz – eröffnet gleichermaßen Lern- und Kontrollmöglichkeiten

2. Qualität:
ein schwieriges Feld, das zu betreten sich lohnt

… warum ***es sich lohnt***, das Feld zu betreten:

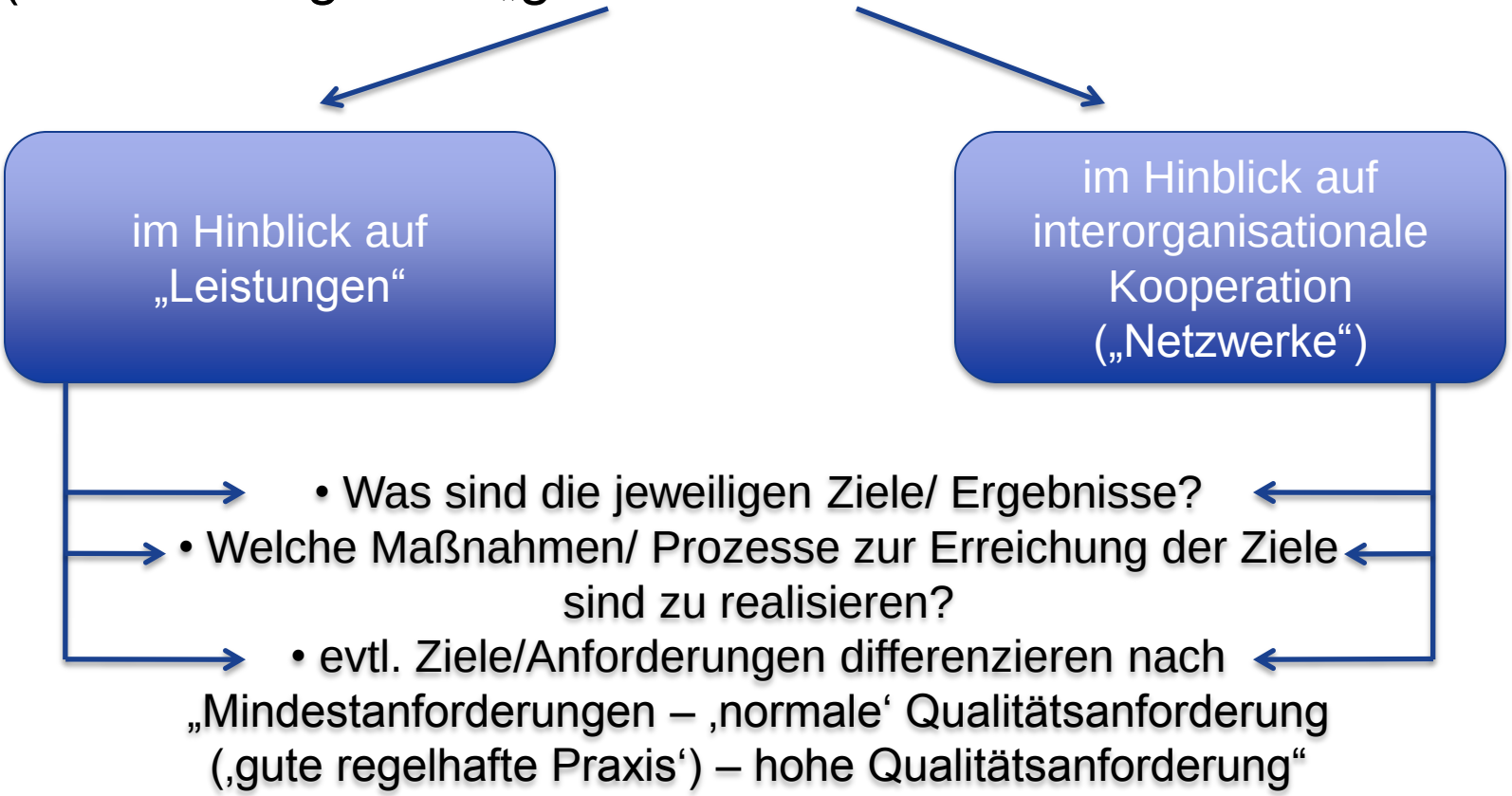
- zur Selbstvergewisserung des Handelns (wissen, was man aus welchem Grund mit welchen Ergebniserwartungen tut);
- zur Herstellung von Transparenz über Maßstäbe des Handelns;
- zur Legitimation des Handelns (nach innen und nach außen).

Damit *es sich tatsächlich* lohnt, sind erforderlich:

- methodische Hilfen,
- inhaltlicher Rahmen für die Definition von Qualität,
- organisatorischer und „klimatischer“ Rahmen, der die Erarbeitung von Qualitätsbewertungen und Qualitätsimpulsen ermöglicht und fördert.

Definition von Qualitätskriterien

(Anforderungen an „gute Arbeit“ im Bereich der Frühen Hilfen)



3. Methodische Herausforderungen einer Qualitätsentwicklung in den „Frühen Hilfen“

Fachhochschule Münster University of Applied Sciences

Überprüfung der Arbeit anhand der definierten Qualitätskriterien

durch Erarbeitung von **Indikatoren**
(beobachtbare und messbare Sachverhalte, die Aufschluss geben über den Grad der Realisierung eines Qualitätskriteriums)

in einem sachlich angemessenen und für die beteiligten Organisationen akzeptierbaren und realisierbaren **Überprüfungsverfahren**

Bewertung der Qualität der Arbeit mit Schlussfolgerungen für die Gestaltung der eigenen Arbeit – Erörterung der Ergebnisse mit „Steuerungsstellen“ im Jugendamt (wg. Schnittstellen zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe)

3. Methodische Herausforderungen einer Qualitätsentwicklung in den „Frühen Hilfen“

… und dies …

- in gemeinsamen Verfahren mit beteiligten Trägern/ Organisationen;
- in Arbeitsverfahren, deren Aufwand für die beteiligten Organisationen überschaubar und begrenzt bleibt;
- in Verfahren, die auf „Weiterentwicklung“ und nicht auf „Kontrolle“ ausgerichtet sind (*auch im Empfinden der Beteiligten!*),
- die mit dem Jugendamt (mit den im Jugendamt als „Schnittstellen“ angesprochenen Personen und Stellen) kommuniziert sind.

4. … die Ankoppelung an Jugendhilfeplanung und andere kommunale Planungen …

… an vielen Stellen in Dokumenten zu „Frühen Hilfen“: häufig hervorgehobener Bezug zur Jugendhilfeplanung – dabei sogar Vorstellungen zur Ausweitung der Bezüge auf kommunale Sozialplanung, Gesundheitsplanung etc. bis hin zur Perspektive einer Zusammenführung in einer „kommunalen Netzwerkkonferenz“ (was auch immer das dann sein und bewirken soll …)

- zwar konzeptionell nachvollziehbar,
- aber mit wenig kritischem Blick auf reale Konstellationen und auf Praxis der Jugendhilfeplanung, die den formulierten Anforderungen nicht annähernd entsprechen können.

4. … die Ankoppelung an Jugendhilfeplanung und andere kommunale Planungen …

Fachhochschule Münster University of Applied Sciences

Themen und Anforderungen in der Jugendhilfe mit Bezug zur Jugendhilfeplanung, u.a.

- Controlling
- Jugendhilfe und Bildung
- Frühe Hilfen
- Inklusion
- Interkulturalität
- geschlechtergerechte Angebote
- wirkungsorientierte Steuerung
- Aufbau von Sozialraumstrukturen
- Qualitätsentwicklung
- Ausbau U 3 - Betreuung
- Reform der Kindertageseinrichtungen
- … und vieles andere mehr …

4. … die Ankoppelung an Jugendhilfeplanung und andere kommunale Planungen …

Reale Situation der Jugendhilfeplanung:
markante Divergenzen zwischen Programmatik und Realität; strategische Potentiale der Jugendhilfeplanung werden vernachlässigt: hier insbesondere ….

- mangelhafte Ausstattung;
- eingegrenztes Planungsprofil bei den Aufgaben;
- begrenzte Verkoppelung mit den Fachabteilungen;
- Engführung auf ein oder wenige Handlungsfelder („Ein-Punkt-JHPl“, häufig reduziert auf quantitative Kindertagesbetreuung);
- geringe Verankerung der Lernimpuls-Funktion der JHPl („produktiver Störer“) in der Organisationskultur des Jugendamtes.

4. … die Ankoppelung an Jugendhilfeplanung und andere kommunale Planungen …

Komplexitätszuwachs für Jugendhilfeplanung mit

- der Gefahr der Überforderung
- der Gefahr der Profilerosion



reale Bedingungen und daraus entstehende Begrenzungen in den Potentialen der Jugendhilfeplanung (auch im Hinblick auf die Umsetzung des § 79a SGB VIII)

Schlussfolgerungen für „QuE bei Frühen Hilfen“:
Bezug zur Jugendhilfeplanung nicht aus dem Blick verlieren, aber zurückhaltend in den Erwartungen hinsichtlich der Möglichkeiten von Jugendhilfeplanung bleiben!!!

Schlussfolgerungen – Anmerkungen zu Abschluss …

Hinsichtlich der Qualitätsentwicklung bei „Frühen Hilfen“: nicht zu viel von anderen Akteuren und vermeintlichen gesetzlichen Regelungen erwarten – stattdessen: **sich selbst auf den Weg machen!** *(egal, ob und in welchem Umfang § 79a für „Frühe Hilfen“ gelten soll)*

- **Qualitätskriterien definieren!**
- **Anhand von zunächst wenigen, aber fachlich als zentral angesehenen Qualitätskriterien Überprüfungs- und Bewertungsprozesse unter Einbeziehung der relevanten Akteure beginnen und entwickeln!**
- **Rückkoppelungen zu den Steuerungsstellen im Jugendamt herstellen – Informieren, Transparenz herstellen, Erkenntnisse zu „Schnittstellen“ kommunizieren!**

Qualitätsentwicklung geschieht durch eigenes aktives und reflexives Handeln!